

STATUTEN

Verein Kind und Eltern Lauerz

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Verein Kind und Eltern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lauerz.

2. Aufgaben und Zweck

Artikel 2

Der Verein Kind und Eltern bezweckt die Verwirklichung und langfristige Durchführung einer Spielgruppe in der Gemeinde Lauerz.

Artikel 3

Der Verein kann seine Aktivitäten in allen Belangen ausweiten, welche die Bedürfnisse der Eltern und Kinder abdecken. Zum Beispiel:

- Kinderhütendienst
- Kinderveranstaltungen
- Elterntreff

Artikel 4

Der Verein stellt Spielgruppenleiter/Innen mit schriftlichem Arbeitsvertrag ein und entlohnt diese nach Empfehlung von IG Spielgruppe Schweiz.

3. Mitgliedschaft

Artikel 5

Aktivmitglied (nachfolgend «Mitglied») werden kann, wer die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Jede Familie, welche ein Kind in der Spielgruppe anmeldet, ist zur Mitgliedschaft im Verein verpflichtet. Als Aktivmitglieder gelten zudem die Mitglieder der Vereinsorgane.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Artikel 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Für das angefangene Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Artikel 8

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Finanzen

Artikel 9

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, Gönnerbeiträge, Spendengelder und die Elternbeiträge der Spielgruppenkinder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Artikel 10

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. CHF 50.00. Ohne anderslautenden Beschluss bleibt der Mitgliederbeitrag unverändert. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 11

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13

Die Jahresrechnung muss jährlich von zwei Revisoren (Kontrollstelle) geprüft werden. Über die Rechnungsprüfung erstatten sie dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Organe

Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Wahl in ein Organ und in eine bestimmte Funktion innerhalb desselben erfolgt auf zwei Jahre, wobei die Möglichkeit der Wiederwahl besteht.

6. Mitgliederversammlung

Artikel 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und das Datum. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus und enthält eine Traktandenliste.

Damit Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung kommen, sind sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- Auflösung des Vereins

Artikel 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Artikel 18

Die Beschlüsse werden durch ein Einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 19

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Minderjährige werden durch einen Elternteil vertreten. Pro Familie ist eine Stimmabgabe gültig.

7. Der Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Diese werden abwechselungsweise alle zwei Jahre gewählt. Zusätzlich sind die Spielgruppenleiter/innen Teil des Vereinsvorstands.

Vorstandssitzungen werden wenigstens einmal pro Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt unter Beilage einer Traktandenliste. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 21

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Er erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- Presse- und Informationsarbeit
- Führen der Adresskartei und eines Mitgliederverzeichnisses.
- Bildung von Arbeitsgruppen nach Bedarf.
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten zusammen mit der Mitgliederversammlung

Über alle Beschlüsse wird schriftlich Protokoll geführt.

8. Unterschrift

Artikel 22

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/in und ein Mitglied des Vorstands zu Zweien.

9. Die Kontrollstelle

Artikel 23

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre im Wechsel zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Revidierenden prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10. Änderung der Zielsetzung der Trägerschaft

Artikel 24

In Übergangszeiten, wenn die Spielgruppe ungenügend besucht wird, kann sich der Verein anderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen widmen, um den Fortbestand zu gewährleisten. Das Spielgruppenmaterial wird eingelagert für eine spätere Verwendung.

11. Auflösung des Vereins

Artikel 25

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Artikel 26

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Nach Tilgung der Schulden muss das allfällige Vermögen jedoch einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen überwiesen werden.

12. Inkrafttreten

Artikel 27

Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahre 1997 und 1999. Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Datum / Ort: _____

Präsidentin:

Kassierin:
